

VORSTEUERABZUG NUR AUFGRUND EINER KORREKTEN RECHNUNG

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (nachfolgend: EuGH) demnächst über den Umfang der Angaben in einer Rechnung entscheiden wird, damit der Steuerpflichtige zum Abzug der dort ausgewiesenen Vorsteuer berechtigt sein kann. Im Februar 2016 hat Juliane Kokott, Generalanwältin am EuGH, ihr Gutachten dazu bereits abgegeben (C-516/14).

Ein portugiesisches Schiedsgericht für Steuern richtete eine Anfrage an den EuGH, ob Rechnungen für Rechtsdienstleistungen mit den folgenden Leistungsbeschreibungen: „Rechtsdienstleistungen, erbracht von einem bestimmten Tag bis heute“ oder „Rechtsdienstleistungen, erbracht bis heute“, zum Abzug der darin ausgewiesenen Vorsteuer berechtigen. Die portugiesischen Steuerbehörden, die ein diesbezügliches Verfahren geführt haben, haben das Recht auf Vorsteuerabzug bestritten, indem sie darauf hingewiesen haben, dass diese Rechnungen die Anforderungen in Bezug auf die Art, den Umfang und das Datum, an dem die Leistungen erbracht / abgeschlossen wurden (gem. Art. 226 Nr. 6 und Art. 226 Nr. 7 der MwSt-Richtlinie) nicht erfüllen würden.

Nach der Stellungnahme der Generalanwältin erfüllt die Angabe „Rechtsdienstleistungen“ in der Rechnung im Prinzip die Anforderungen in Bezug auf die Bestimmung der Art der Leistungen. Das gilt allerdings nicht, wenn die Landesbestimmungen eines Mitgliedsstaates besondere Besteuerungsgrundsätze für einige Geschäfte vorsehen, z.B. einen ermäßigten USt-Satz ausschließlich für eine ausgewählte Kategorie von Rechtsdienstleistungen. In dem Fall können aufgrund der oben angeführten Beschreibung der Umfang der Leistungen und ihre Besteuerungsmethode nicht eindeutig bestimmt werden. Nach Ansicht der Generalanwältin **werden die Anforderungen nach der MwSt-Richtlinie in Bezug auf das Datum, an dem die Leistungen erbracht/abgeschlossen wurden, auch dann nicht erfüllt, wenn die Rechnung keine Angaben zum Datum enthält, an dem die Leistungserbringung begonnen hat.**

Aufgrund der nicht erfüllten Anforderungen der MwSt-Richtlinie berechtigt eine unkorrekt ausgestellte Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Das Recht wird allerdings bestehen, wenn der Erwerber eine Korrekturrechnung vom Aussteller bekommt, in der die Angaben berichtigt werden. Werden der Steuerbehörde Unterlagen vorgelegt, die die fehlenden Angaben ergänzen, sind sie nur dann ausreichend, wenn sie als Bestandteile der ausgestellten Rechnung betrachtet werden können.

Das Gutachten der Generalanwältin ist für den EuGH zwar nicht verbindlich, jedoch die Urteile des Gerichtshofs bekräftigen in der Praxis den Standpunkt eines Generalanwalts.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Budynek Delta IV p.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51
Biuro w Warszawie
Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.